

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 184/96

Verkündet am:
7. Mai 1997
Luttkus
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Günter G., R. F. -Straße, R.,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. Dr. -

gegen

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, vertreten
durch den Präsidenten, H. -Straße, K.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter Römer, Dr. Schlichting, Terno und Seiffert auf die mündliche Verhandlung vom 16. April 1997

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. April 1996 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der VI. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe vom 18. August 1995 wird zurückgewiesen.

Soweit das Landgericht die Klage abgewiesen hat, wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Zahlung einer Versorgungsrente gemäß § 37 Abs. 1a der Satzung der Beklagten (VBLS). Ihm wurde von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wegen eines Versicherungsfalls vom 24. Oktober

- 3 -

1994 seit dem 1. November 1994 Berufsunfähigkeitsrente und seit dem 1. April 1995 Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt. Die Beklagte ist nur bereit, die geringere, nicht dynamisch ausgestaltete Versicherungsrente nach § 37 Abs. 1b VBLs zu zahlen. Sie ist der Auffassung, der Kläger sei zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (1. November 1994) bei ihr nicht pflichtversichert gewesen.

Der Kläger war seit dem 1. Oktober 1977 Angestellter im öffentlichen Dienst bei der seinerzeit öffentlich-rechtlich organisierten B[REDACTED] Gebäudeversicherungsanstalt. Diese ist durch das Gesetz zur Neuordnung der Gebäudeversicherung (GVNeuOG) vom 28. Juni 1993 (GesBl für Baden-Württemberg 1993, 505 ff.) privatisiert und in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Die Arbeitsverhältnisse der ehemaligen Arbeitnehmer der Gebäudeversicherung wurden durch § 3 Abs. 3 GVNeuOG wie folgt geregelt:

"Beamte und Arbeitnehmer bei den Anstalten werden ab dem Tage der Eintragung der Aktiengesellschaften in das Handelsregister Beamte und Arbeitnehmer des Landes beim Landesgewerbeamt Baden-Württemberg. Sie nehmen weiterhin Aufgaben der Gebäudeversicherung in Form der Überlassung von Dienstleistungsergebnissen an die Aktiengesellschaften wahr, ..."

Am 5. Juli 1994 wurde ein Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der privatisierten Gebäudeversicherung B[REDACTED] AG geschlossen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung meldete die ehemaligen Beschäftigten der B[REDACTED] Gebäudeversicherung bei der Beklagten um und leistete entsprechende Umlagen. Die Beklagte wies die Anmeldung zurück.



Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, an ihn über die mit Bescheid der Beklagten vom 21. April 1995 zugestandene monatliche Versicherungsrente hinaus ab dem 1. November 1994 eine monatliche Versorgungsrente gemäß §§ 37 Abs. 1a, 40-43b, 97d VBL in jeweils satzungsgemäßer Höhe zu zahlen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, soweit der Kläger Versorgungsrente seit dem 1. April 1995 verlangt hat. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen vollen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, soweit das Landgericht der Klage stattgegeben hat. Im übrigen wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

1. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger keinen Anspruch auf Versorgungsrente habe, obwohl die formellen Voraussetzungen eines solchen Anspruchs nach der Satzung der Beklagten gegeben seien. Zu diesen Voraussetzungen hat das Berufungsgericht ausgeführt, der Kläger sei mit seiner Zustimmung in ein Arbeitsverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg eingetreten, so daß auf jeden Fall von einem rechtsgeschäftlich begründeten Ar-

beitsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Land Baden-Württemberg auszugehen sei. Es komme deshalb nicht auf eine Klärung der von der Beklagten aufgeworfenen Frage an, ob ein früheres Arbeitsverhältnis durch die gesetzliche Regelung des § 3 Abs. 3 GVNeuOG auf das Land wirksam habe übertragen werden können oder ob das alte Arbeitsverhältnis nach den gesetzlichen Vorschriften ohnehin fortbestanden habe.

Das Land Baden-Württemberg habe aufgrund des zwischen ihm und der Beklagten bestehenden Beteiligungsvertrages, § 19 Abs. 1 und 2 VBLS, alle Bediensteten bei der Beklagten zur Pflichtversicherung anzumelden, die nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder zu versichern seien, §§ 20, 21 Abs. 2a VBLS. Auch der Kläger gehöre nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses mit dem Land zu diesem Personenkreis und sei deshalb nach § 26 Abs. 1 VBLS anmeldepflichtig. Das Land habe den Kläger auch umgemeldet, d.h. ab- und wieder angemeldet. Mit Eingang der Anmeldung entstehe im allgemeinen eine Pflichtversicherung. Diese beginne mit der Anmeldung. Für deren Wirksamkeit sei nicht von Bedeutung, ob der Kläger formgerecht und rechtzeitig angemeldet worden sei und ab wann das Land Umlagen geleistet habe. Etwaige Verzögerungen habe die Beklagte durch ihr ablehnendes Verhalten selbst mitherbeigeführt.

Die Anmeldung habe nach § 26 Abs. 3 VBLS rechtsbegründende Wirkung. Eine Risikoprüfung finde nicht statt (vgl. BGHZ 103, 370, 381 = VersR 1988, 575 unter I 2 d). Der Beklagten sei es deshalb im allgemeinen auch verwehrt zu prü-

fen, ob ihre Beteiligten berechtigt seien, mit den Versicherten ein Arbeitsverhältnis zu den maßgeblichen Tarifbestimmungen abzuschließen, wenn ein solches tatsächlich bestehe. Deshalb führe auch der Einwand der Beklagten, die Beschäftigung des Klägers diene nicht mehr der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, nicht dazu, die Wirksamkeit der Anmeldung bereits aus diesem Grunde in Zweifel zu ziehen.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werden von der Revision als ihr günstig nicht angegriffen. Sie enthalten auch keine Rechtsfehler.

2. Das Berufungsgericht stützt sein Ergebnis, der Kläger habe keinen Anspruch auf Zahlung einer Versorgungsrente, obwohl auch nach Auffassung des Berufungsgerichts die satzungsgemäßen Voraussetzungen vorliegen, auf die Grundsätze von Treu und Glauben nach § 242 BGB.

Es meint, das Land Baden-Württemberg sei im Hinblick auf das in der Satzung vereinbarte Finanzierungssystem gehalten gewesen, auf eine Anmeldung der früheren Bediensteten der B[REDACTED] Gebäudeversicherung zu verzichten. Mit der Anmeldung einer nicht unerheblichen Zahl von Arbeitnehmern, die das Land nicht zur Erfüllung seiner auf Dauer bestehenden Aufgaben angestellt habe, handele es seiner Pflicht als Beteiligter der Beklagten zuwider. Es habe ihm obliegen, sich in der gebotenen Weise an der Finanzierung der von der Beklagten übernommenen Rentenleistungen zu beteiligen und sich nicht gegenüber anderen, gleichfalls an der Beklagten beteiligten Körperschaften einen finanziellen

Vorteil dadurch zu verschaffen, daß die von ihm aus sozialer Verantwortung gewährten Leistungen auf die versicherte Gemeinschaft abgewälzt würden. Die Beklagte finanziere ihre Leistungen überwiegend durch Umlagen, die nach der Zahl der jeweils versicherungspflichtigen Beschäftigten bei den Beteiligten berechnet würden, § 29 Abs. 1 VBLS. Nur wenn die Zahl der von den Beteiligten Versicherten über längere Zeit in etwa konstant bleibe, könne erreicht werden, daß der jeweilige Arbeitgeber sich durch seine Umlage an den Kosten für die Rentenleistungen an seine früheren Arbeitnehmer in angemessenem Umfang beteilige.

Zwar könne eine Veränderung der Zahl der Beschäftigten bei einzelnen Beteiligten immer wieder auftreten. Hierbei handele es sich um ein von den Beteiligten gemeinschaftlich zu tragendes Risiko. Würde es die Beklagte aber zulassen, daß ein beteiligter Arbeitgeber eine bestimmte Arbeitnehmergruppe, hier die nach der Privatisierung übernommenen Bediensteten, zur Pflichtversicherung anmelde, obwohl er diese Personen nur vorübergehend beschäftigen wolle, würde sie eine grundlegende Risikoänderung zulassen. Sie würde damit in das Finanzierungssystem zum Nachteil der anderen Beteiligten eingreifen, die infolgedessen mit höheren Umlagen zu belasten seien. Dem Land Baden-Württemberg sei es nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verwehrt, die Bevorzugung eigener Bediensteter zu Lasten der Beklagten und damit anderer beteiligter Körperschaften zu erreichen. Demnach sei das Land gehindert, die früheren Bediensteten der B [REDACTED] Gebäudeversicherung als pflichtversichert bei der Beklagten anzumelden. Die dennoch vorgenommene Anmeldung sei deshalb als rechtlich unwirksam zu bewerten.

3. Diesen Ausführungen kann im Ergebnis nicht gefolgt werden. Die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben erfordert eine Abwägung der Interessen aller an dem Rechtsverhältnis Beteiligten mit dem Ziel, als Rechtsfolge aus Gründen der Rechtssicherheit den geringstmöglichen Eingriff eintreten zu lassen (vgl. z.B. MünchKomm/Roth, 3. Aufl. § 242 BGB Rdn. 33, 48). Dies hat das Berufungsgericht nicht ausreichend beachtet.

a) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die nach § 26 Abs. 3 VBLs mögliche Anmeldung der Arbeitnehmer eine grundlegende Risikoänderung bedeuten würde, weil nach der Privatisierung der B[REITENBURG] Gebäudeversicherung für diesen ehemals öffentlich-rechtlich organisierten Aufgabenbereich keine jüngeren Mitarbeiter mehr nachfolgen. Dies müsse zwangsläufig zu einer höheren Umlagepflicht der anderen an der Beklagten beteiligten Körperschaften führen. Liegen diese vom Berufungsgericht angenommenen Voraussetzungen vor, ist der Rechtsstreit nach den Regeln über den Wegfall oder das Fehlen der Geschäftsgrundlage zu beurteilen. Deshalb ist für Erwägungen zur unzulässigen Rechtsausübung, wie sie das Berufungsgericht angestellt hat, kein Raum.

b) Das Berufungsgericht hat gemeint, mangels entsprechender Erklärungen nicht prüfen zu müssen, ob wegen der von ihm angenommenen Änderung der Geschäftsgrundlage eine Anpassung der zwischen der Beklagten und dem Land Baden-Württemberg bestehenden Beteiligungsvereinbarung in Betracht komme. Das ist nicht richtig. Ob die Voraussetzungen über das Fehlen der Geschäftsgrundlage gegeben sind, hat der Richter von Amts wegen zu berücksichtigen, ohne daß es

der besonderen Geltendmachung durch die benachteiligte Partei bedarf (BGHZ 54, 145, 155). Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die Ansicht vertreten hat, die Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage seien schon dann nicht anzuwenden, wenn eine Partei auf das Vertragsverhältnis eingewirkt habe, ist ihr darin nicht zu folgen. So kann zum Beispiel die Geschäftsgrundlage eines Mietvertrages auch dann entfallen, wenn der Vermieter notgedrungen oder in gerechtfertigtem Eigeninteresse unvorhergesehene und erhebliche Aufwendungen gemacht hat (vgl. MünchKomm/Roth, § 242 BGB Rdn. 641 mit Bezug auf den Fall BGH LM § 242 BGB Bb Nr. 23; vgl. auch den Fall BGHZ 40, 334).

c) Nach ständiger Rechtsprechung wird die Geschäftsgrundlage eines Vertrages gebildet durch die nicht zum Vertragsinhalt erhobenen, aber beim Vertragsschluß zutage getretenen, dem Geschäftsgegner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen des einen Vertragsteils oder durch entsprechende gemeinsame Vorstellungen beider Vertragspartner, auf denen der Geschäftswille aufbaut (BGHZ 128, 230, 236 m.w.N.).

Geschäftsgrundlage des nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilenden Beteiligungsvertrages (vgl. Gilbert/Hesse, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Kommentar, § 20 B Anm. 1) ist das Finanzierungssystem, wie es sich aus den §§ 29 ff. VBLs ergibt. Anders als in der privaten Rentenversicherung bildet die Beklagte keine verzinslichen Rücklagen, aus denen sie ihre Leistungen erbringen könnte. Ein solches Finanzie-

runungssystem, das sich nur aus Umlagen entsprechend der Anzahl der aktiv im öffentlichen Dienst tätigen Beschäftigten speist und das in der gesetzlichen Rentenversicherung als "Generationenvertrag" bezeichnet wird, hat für seine Funktionsfähigkeit zur Grundlage, daß für die Empfänger von Rentenleistungen eine im wesentlichen ausreichende Anzahl jüngerer Beschäftigter nachrückt. Von dieser Grundlage dürften auch die Beklagte und das Land Baden-Württemberg bei Abschluß des Beteiligungsvertrages ausgegangen sein.

Mit der Privatisierung der B [REDACTED] Gebäudeversicherung steht fest, daß keine jüngeren Mitarbeiter mehr in den öffentlichen Dienst eintreten, die Aufgaben der Gebäudeversicherung wahrnehmen. Damit könnte es an der Geschäftsgrundlage für eine Weiterversicherung der bis zur Privatisierung im öffentlichen Dienst bei der B [REDACTED] Gebäudeversicherung Beschäftigten fehlen.

d) Das Berufungsgericht hat als Rechtsfolge einer etwaigen Risikoänderung angenommen, das Land Baden-Württemberg dürfe entgegen der Satzung der Beklagten die früheren Beschäftigten der B [REDACTED] Gebäudeversicherung nicht als bei der Beklagten pflichtversichert anmelden. Diese Annahme läuft darauf hinaus, daß das Land Baden-Württemberg den Beteiligungsvertrag für die gesamte Gruppe der ehemals bei der B [REDACTED] Gebäudeversicherung im öffentlichen Dienst Beschäftigten und vom Land in den öffentlichen Dienst übernommenen nicht durchführen kann. Die Annahme dieser Rechtsfolge entspricht nicht den von der Rechtsprechung entwickelten Regeln in Fällen des Wegfalls oder Fehlens der Geschäftsgrundlage. Danach führt das Fehlen oder die Änderung

der Geschäftsgrundlage grundsätzlich nicht zur Auflösung des Vertrages, sondern zur Anpassung seines Inhalts an die veränderten Umstände in einer Form, die den berechtigten Interessen der Parteien Rechnung trägt (BGHZ 89, 226, 238 f.; 83, 251, 254 f.). Aus Gründen der Vertragstreue und der Verkehrssicherheit ist der Vertrag nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten (BGHZ 47, 48, 52).

Bei dem Beteiligungsvertrag des Landes Baden-Württemberg handelt es sich um einen Rahmenvertrag, bei dem einzelne Versicherungsverhältnisse erst mit der Anmeldung der Bediensteten entstehen. Wenn es dem Land versagt wäre, eine ganze Gruppe von Bediensteten, die bei ihm im öffentlichen Dienst stehen, wirksam anmelden zu können, bedeutete dies, daß das Land für einen erheblichen Teil ihren Beteiligungsvertrag nicht durchführen könnte. Diese Rechtsfolge käme indessen erst in Betracht, wenn für die Gruppe der bei der B[REDACTED] Gebäudeversicherung ehemals Beschäftigten eine Anpassung des Beteiligungsvertrages als das weniger einschneidende Mittel unmöglich wäre. Eine Anpassung ist aber möglich.

In Fällen der Äquivalenzstörung kann die Anpassung des Vertragsinhalts darin bestehen, daß eine Hauptleistung zugunsten des anderen Vertragspartners erhöht wird (vgl. z.B. BGHZ 97, 171, 173 f.). Anpassungen sind auch der Satzung der Beklagten grundsätzlich nicht fremd, wie § 23 VBLS zeigt, wonach unter näher bestimmten Voraussetzungen der Beteiligte einen Gegenwert zu zahlen hat. Im vorliegenden Fall käme in Betracht, daß das Land Baden-Württemberg seine zu leistende Umlage um eine genauer zu bestimmende Aus-

gleichszahlung für die jeweiligen zur Versicherung angemeldeten Bediensteten erhöht, die das Land von der B[REDACTED] Gebäudeversicherung übernommen hat, soweit für diese Personengruppe künftig keine weiteren Mitarbeiter im öffentlichen Dienst angestellt werden. Von einer solchen Ausgleichszahlung war auch die Beklagte selbst zunächst ausgegangen. So hat sie für die Leistungen aus einer Versicherung der Bediensteten der B[REDACTED] Gebäudeversicherung "nach versicherungsmathematischen Grundsätzen" einen Gegenwert von 16.793.939,48 DM errechnet (Schreiben der Beklagten vom 22. März 1994). Inwieweit sie diese Forderung weiter verfolgte, ist dem Vortrag der Parteien nicht zu entnehmen.

e) Ob die tatsächlichen Voraussetzungen eines nach den Regeln über das Fehlen der Geschäftsgrundlage zu leistenden Ausgleichs vorliegen, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Insoweit braucht die Sache deshalb aber nicht an das Berufungsgericht zurückverwiesen zu werden. Denn wenn schon die Voraussetzungen für eine Vertragsanpassung im Wege einer Ausgleichszahlung nicht vorliegen, kommt erst recht nicht in Betracht, daß der Beteiligungsvertrag teilweise nicht durchgeführt wird, indem die Anmeldung der Bediensteten als unwirksam angesehen wird. Liegen aber die Voraussetzungen einer Anpassung vor, bedarf es keines weitergehenden Eingriffs in das Vertragsverhältnis, so daß die Anmeldung auch des Klägers nach § 26 Abs. 3 VBLs wirksam ist. Damit steht fest, daß der Kläger in jedem Falle einen satzungsgemäßen Anspruch auf Zahlung einer Versorgungsrente hat.

4. Soweit der Kläger auch für die Zeit vom 1. November 1994 bis zum 31. März 1995 Versorgungsrente beansprucht, ist die Sache nicht entscheidungsreif. Sie muß insoweit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Die Parteien scheinen bei ihrem Vortrag nicht berücksichtigt zu haben, daß seit dem 1. Juni 1994 die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für alle Arbeitnehmer einheitlich im Entgeltfortzahlungsgesetz (EFG) geregelt ist. Nach § 3 Abs. 2 EFG besteht ein gesetzlicher Entgeltfortzahlungsanspruch von sechs Wochen. Deshalb ist die Regelung des § 71 Abs. 2 Unterabs. 5 lit. b BAT nicht anwendbar, solange diese Sechswochenfrist nicht ausgeschöpft ist. Den Parteien soll Gelegenheit gegeben werden, zu diesem rechtlichen Gesichtspunkt Stellung zu nehmen und gegebenenfalls ihren Sachvortrag entsprechend zu ergänzen. Dazu besteht auch Anlaß, weil bei der Rentenberechnung in der Zusatzversorgung eventuell mehr

Umlagemonate anzurechnen sind (s. dazu insgesamt Gilbert/Hesse, aaO § 62 VBLS Seite B 297 b). Der Kläger wird dann auch Gelegenheit haben zu prüfen, ob er bei einem etwaigen Forderungsübergang den Klageantrag als zur Zahlung an sich aufrechterhalten will.

Dr. Schmitz

Römer

Dr. Schlichting

Terno

Seiffert